

Gesetz über die Modernisierung des Schuldrechts („Schuldrechtsreformgesetz“)

Das vom Bundestag beschlossene Schuldrechtsreformgesetz, dem zwischenzeitlich auch der Bundesrat zugestimmt hat und das zum 1.1.2002 in Kraft treten soll, führt zu wesentlichen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sich maßgebend auf die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts und Teile des Besonderen Schuldrechts (insbesondere das Kauf- und Werkvertragsrecht) hinsichtlich der Gewährleistung, der Schadensersatz- und Rücktrittsrechte sowie der Regelung des Verzuges und der Verjährung auswirken.

Diese Änderungen können sowohl Anpassungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch in bereits abgeschlossenen Dauerschuldverhältnissen und Vertragsmustern erforderlich machen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über die neuen Vorschriften und die wesentlichen Änderungen – insbesondere hinsichtlich der Systematik – vermitteln.

A. Allgemeiner Teil des Schuldrechts (Leistungsstörungenrecht)

1. Zentraler Begriff des allgemeinen Leistungsstörungenrechts ist – im Sinne eines einheitlichen Grundtatbestandes – die „Pflichtverletzung“, die bereits bei einem objektiven Pflichtverstoß gegeben ist und zu Schadensersatzansprüchen des Gläubigers führt (§ 280 I 1 BGB (neu)), es sei denn, der Schuldner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (insoweit kam es zu einer Beweislastumkehr, weil der Schuldner das Nichtvertretenmüssen zu beweisen hat, vgl. § 280 I 2 BGB (neu)).

Es kommt somit nicht mehr darauf an, ob der Schuldner eine Haupt- oder Nebenpflicht, eine Leistungs- oder Schutzpflicht verletzt hat, ebenso wenig darauf, ob er überhaupt nicht, nicht rechtzeitig (Verzug, § 280 II BGB (neu)) oder am falschen Ort geleistet hat oder ob der Schuldner eine ganz andere als die geschuldete Leistung (Falschlieferteilung - „aliud“) oder eine Leistung erbracht hat, die nach Mängel, Qualität und Art oder sonstigen Gründen hinter der geschuldeten Leistung zurück bleibt (Schlechtlieferung).

2. Die Unmöglichkeit ist einheitlich – d.h. neben der objektiven auch die subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen) – in § 275 BGB (neu) geregelt. Nach § 311 a BGB (neu) ist ein Vertrag auch dann wirksam, wenn er auf die Erbringung einer anfänglich unmöglichen Leistung gerichtet ist.
3. Das neue Leistungsstörungenrecht legt den Vorrang der Erfüllung fest, weshalb der Gläubiger dem Schuldner grundsätzlich eine angemessene Frist zur Erfüllung set-

zen muss, bevor er nach ergebnislosem Ablauf der Frist statt des Erfüllungsanspruches weitergehende Rechte geltend machen kann (§§ 281, 323 BGB (neu)). Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung seitens des Schuldners (§ 281 II BGB (neu)).

Dem Gläubiger steht im Falle der Pflichtverletzung seitens des Schuldners aus einem gegenseitigen Vertrag ein vom Vertretenmüssen unabhängiges Rücktrittsrecht zu (§ 323 BGB (neu)). Nunmehr kann der Gläubiger nach § 325 BGB (neu) auch dann, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist, nicht nur die Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis, sondern auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend machen. Die Pflicht zum Schadensersatz entfällt allerdings dann, wenn der Schuldner die rücktrittsbedingte Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage ist nun ebenso gesetzlich geregelt (§ 313 BGB (neu)) wie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsanbahnung (culpa in contrahendo - „c.i.c.“, § 311 II, III i.V.m. § 241 II BGB (neu)). Die in § 314 BGB (neu) enthaltene Regelung der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund stellt ebenfalls eine Übernahme der bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze dar.
5. Die Verzugsregelungen wurden insbesondere dahingehend geändert, dass der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung leistet (§ 286 III BGB (neu)). Der Verzugszins beträgt – sofern der Schuldner Verbraucher ist – 5 % und ansonsten 8 % über dem Basiszinssatz (derzeit 3,62 %), wobei auch ein nachgewiesener höherer Verzugschaden geltend gemacht werden kann (§ 288 BGB (neu)).
6. Die Regelverjährung wird von 30 auf 3 Jahre verkürzt (§ 195 BGB (neu)) und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 I BGB (neu)). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die Erkennbarkeit sollen die Ansprüche innerhalb von maximal 10 Jahren von ihrer Entstehung an verjähren (§ 199 IV BGB (neu)).

Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung besonders hochrangiger Rechtsgüter wie Freiheit, Körper, Leben oder Gesundheit, für die eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt (§ 197 BGB (neu)). Auch Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten sowie rechtskräftig festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden verjähren in 30 Jahren. Die Verjährungsfrist bei den Rechten an einem Grundstück beträgt 10 Jahre.

Unterbrechungstatbestände (Folge: Neubeginn der Verjährung) sind nur noch die Vollstreckungshandlung und das Anerkenntnis (§ 212 BGB (neu)). Die Hem-

mungstatbestände (Folge: Unterbrechung der Verjährung) sind umgestaltet worden und umfassen neben der Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB (neu)) auch die Hemmung der Verjährung bei Verhandlung der Parteien über den Anspruch (§ 203 BGB (neu)).

B. Kaufvertragsrecht

1. Neu in das Gesetz eingeführt wurde der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung (§ 439 BGB (neu)). Ist ihm eine Kaufsache geliefert worden, die fehlerhaft ist, so steht ihm – unabhängig davon, ob ein Stück- oder Gattungskauf, ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt – auch ein Nacherfüllungsanspruch zu. Der Käufer kann wählen, ob er die Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer oder in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt. Ist die Nacherfüllung dem Verkäufer nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann er sie verweigern, was dazu führt, dass der Käufer nur den Rücktritt erklären und Schadensersatz verlangen kann.

Der Fristsetzung bedarf es nach § 440 BGB (neu) nicht, wenn die Nacherfüllung für den Käufer unmöglich ist (z.B. unbehebbarer Sachmangel: der als unfallfrei verkaufte Gebrauchtwagen war in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt), der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 III BGB (neu) verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist.

2. Die Lieferung einer mangelhaften Sache ist eine Pflichtverletzung, die grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen nach sich zieht, wie im allgemeinen Leistungsstörungenrecht, nämlich Rücktritt nach § 323 BGB (neu) und – sofern die Lieferung der fehlerhaften Sache vom Verkäufer zu vertreten ist – Schadensersatz nach §§ 280, 281 BGB (neu) (vgl. § 437 BGB (neu)).

Damit ist die oft schwierige Unterscheidung zwischen Mangelschäden und Mangelgeschäden ebenso entbehrlich geworden wie die besonderen Regelungen für die Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft und wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers sowie der Schadensersatz wegen positiver Forderungsverletzung. Die Regelung über die Wandlung ist entfallen. Hingegen kann der Käufer weiterhin eine Minderung des Kaufpreises geltend machen (§§ 437, 441 BGB (neu)).

3. Die kaufvertraglichen Mängelansprüchen verjähren (unabhängig von der Kenntnisnahme) (i) grundsätzlich nach 2 Jahren ab Lieferung der Sache (§ 438 I BGB (neu)), (ii) bei Mängeln an Bauwerken und an für in Bauwerke eingebaute mangelhafte Sachen in 5 Jahren. Wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist (bei der fünfjährigen Verjährungsfrist aber frühestens nach Ablauf von 5 Jahren). Eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines

Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht besteht, das im Grundbuch eingetragen werden kann.

4. Besonders geregelt ist nunmehr in §§ 474 ff. BGB (neu) der sog. Verbrauchsgüterkauf, wovon Kaufverträge zwischen Verkäufern, die Verbrauchsgüter (umfasst werden nur bewegliche Sachen, § 474 I BGB (neu)) im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit (d.h. neben Kaufleuten und nicht kaufmännischen Gewerbetreibenden werden auch die Freiberufler umfasst) an Verbraucher (vgl. § 13 BGB (neu)) verkaufen, umfasst werden. Wesentliche Änderungen durch die Einführung der Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf sind zum einen die Unzulässigkeit der Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung auf weniger als 2 Jahre (für gebrauchte Sachen auf weniger als 1 Jahr) gemäß § 475 II BGB (neu) sowie zum anderen die Beweislastumkehr nach § 476 BGB (neu), wonach in Fällen, in denen sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, vermutet wird, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Auf zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarungen kann sich der Verkäufer nicht berufen (§ 475 I BGB (neu)).

Der Verkäufer, der die neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder dem gegenüber vom Verbraucher der Kaufpreis gemindert wurde, kann einen Rückgriffsanspruch gegen den Lieferanten geltend machen (§ 478 BGB (neu)), der innerhalb von 2 Jahren ab Ablieferung der Sache (gemeint ist die Ablieferung durch den Lieferanten an den Verkäufer) verjährt (§ 479 I BGB (neu)); der Lieferant hat wiederum einen Rückgriffsanspruch gegenüber seinem Lieferanten (§ 479 III BGB (neu)).

C. Werkvertragsrecht

1. Dem Besteller steht zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu, wobei diese entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch die Herstellung eines neuen Werkes erfolgen kann (§ 635 BGB (neu)). Welche der beiden Varianten gewählt wird, entscheidet – anders als im Kaufrecht – der Unternehmer.
2. Die Selbstvornahme (§ 637 BGB (neu)), der Rücktritt (§ 636 BGB (neu)) und die Minderung (§ 638 BGB (neu)) setzen keinen Verzug mehr voraus. Es genügt regelmäßig bereits die Fristversäumung, um die Ansprüche auszulösen; auf ein Verschulden kommt es nicht mehr an. Die Wandelung ist begrifflich durch den „Rücktritt vom Vertrag“ (§§ 634 Nr. 2, 636 BGB (neu)) ersetzt worden, der auf die allgemeinen Vorschriften in §§ 323, 326 I 3 i.V.m. § 634 BGB (neu) verweist. Auch die Schadensersatzansprüche sind abschließend durch die allgemeinen Vorschriften in §§ 280 ff., 311 a i.V.m. § 634 BGB (neu) geregelt.

Beim Werkvertrag bedarf es für die Geltendmachung der vorstehend genannten Ansprüche gemäß § 636 BGB (neu) ausnahmsweise keiner Fristsetzung, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung (§ 634 BGB (neu)) verweigert, weil sie nur mit

unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

3. Wesentliche Änderungen im Werkvertragsrecht stellen die Aufnahme des subjektiven Fehlerbegriffes in § 633 II 1 BGB (neu) sowie die erstmalige Erwähnung des Rechtsmangels in § 633 III BGB (neu) dar.
4. Die werkvertraglichen Mängelansprüchen verjähren (unabhängig von der Kenntnisnahme) (i) in von 2 Jahren ab Abnahme des Werkes (§ 634 a I BGB (neu)) bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, (ii) in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, (iii) im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre). Wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die Ansprüche stets in der regelmäßigen Verjährungsfrist (bei der fünfjährigen Verjährungsfrist aber frühestens nach Ablauf von 5 Jahren).

D. Integration anderer Gesetze

Die schuldrechtlichen Verbraucherschutzgesetze, insbesondere das AGB-Gesetz, das Haustürwiderrufgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Verbraucherkreditgesetz sowie das Teilzeitwohnrechtsgesetz wurden in das BGB (neu) (§§ 305 bis 312 f BGB (neu)) integriert.

E. Übergangsvorschriften

1. Hinsichtlich der Übergangsvorschriften ist zu beachten, dass die alte Verjährungsfrist gilt, wenn deren Restlaufzeit kürzer als die neue (vom 1.1.2002 an berechnete) Verjährungsfrist ist; ansonsten gilt die neue kürzere (vom 1.1.2002 an berechnete) Verjährungsfrist (Art. 229 § 6 III, IV EGBGB (neu)).
2. Die neuen Regelungen finden gemäß Art. 229 § 5 EGBGB (neu) auf alle Schuldverhältnisse Anwendung, die am 1.1.2002 und später geschlossen werden. Auf davor abgeschlossene Schuldverhältnisse findet das alte Recht Anwendung, wobei auf Dauerschuldverhältnisse ab 1.1.2003 die neuen Regelungen anzuwenden sind.